

## **Welche Regelungen gelten für den Freizeit- und Amateursport in Hessen ab dem 11. November 2021?**

---

Aktuell ist der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich und unabhängig von der Personenzahl erlaubt. Auch der Betrieb der Vereins- und Versammlungsstätten ist möglich. In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept nach § 5 der Verordnung vorliegt.

In gedeckten Sportstätten (Innenbereiche von Sportanlagen bzw. Hallen) dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sein, also Personen, die geimpft, genesen oder nach den Vorgaben der Verordnung getestet sind.

Hier gibt es seit dem 11. November wichtige Neuerungen: Demnach reicht ein Antigen-Schnelltest nicht mehr aus. Erwachsene müssen nun einen maximal 48 Stunden alten PCR-Test vorlegen. Ausnahmen gelten für Kinder unter 18 und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

**Für die Beschäftigten in Sportstätten – unabhängig, ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig – gilt die Testpflicht nach § 3a (zweimal wöchentlicher Antigentest, soweit nicht geimpft oder genesen). Zu dieser Gruppe zählen etwa Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen. Auch ehrenamtlich Tätige und freiberuflich Beschäftigte fallen unter diese Personengruppe und werden Arbeitnehmern gleichgestellt. Die genannten in Innenräumen eingesetzten Personen benötigen demzufolge keinen PCR-Test. Bei ausschließlicher Tätigkeit im Freien sind keine Tests notwendig.**

Hinsichtlich der geforderten sportartspezifischen Hygienekonzepte wird auf die aktuellen DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens verwiesen.

Auch Schwimmsport ist prinzipiell ohne Einschränkungen möglich. Allerdings dürfen nach § 18 Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen und ähnliche Einrichtungen nur für den Publikumsverkehr öffnen, wenn

1. in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3, Absatz 1, Satz 1, Nr. 1,2 oder 4 (PCR Test für alle Personen außer Kinder unter 18 und aus medizinischen Gründen nicht impfbare Personen) anwesend sind
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

## **WEITERGEHENDE SCHUTZMASSNAHMEN**

Das Land hat zwei Eskalationsstufen festgelegt. Derzeit befinden wir uns in Stufe 1.

Stufe 2 tritt in Kraft, sobald landesweit

1. die Hospitalisierungs-Inzidenz den Wert von 15 übersteigt oder
  2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage mehr als 400 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,
- ergreift die Landesregierung über Abs. 1 hinaus weitere Schutzmaßnahmen bis hin zu Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Kinder unter zwölf Jahren und Schwangere mit Negativnachweis nach § 3.

Die Hessische Landesregierung behält sich vor, bei einem weiter steigenden Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung und Bewertung der landesweiten Hospitalisierungsrates erneut landesweit umfassende weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

---

### **Wer kontrolliert den Negativnachweis, bevor ein Training oder ein Spiel stattfindet?**

---

Der Sportstättenbetreiber ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- oder Wettkampfbetriebs hinsichtlich der Kontrolle z.B. der Gastmannschaft. Der Sportstättenbetreiber ist in der Regel der Verein, der für das jeweilige Sportangebot verantwortlich ist. Auf die Veröffentlichungen der Fachverbände zum Ligabetrieb wird hingewiesen.

---

### **Welche Tests sind für nicht geimpfte/genesene Trainer/innen und Übungsleitende vorgeschrieben?**

---

Für Beschäftigte von Vereinen und Co. gilt – unabhängig, ob angestellt oder ehrenamtlich tätig – eine Testpflicht nach § 3a. Sie müssen also, soweit nicht geimpft oder genesen, zweimal wöchentlich einen negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. Die Nachweispflicht per PCR-Test, wie sie für aktive Sportler/innen in gedeckten Sportstätten und bei Sportveranstaltungen gilt, findet bei ihnen also keine Anwendung.

Die Schnelltests müssen vom Arbeitgeber zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei angeboten werden.

Ort und Zeit der Testung sind laut Auslegungshinweisen dabei freigestellt. Die Testangebote sollten möglichst vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit ermöglicht und wahrgenommen werden. Werden Selbsttests zur Verfügung gestellt, bietet es sich an, dass diese von den Beschäftigten jeweils schon in der Wohnung vor dem Weg zur Arbeit durchgeführt werden, zumal eine Testung unter Aufsicht des Arbeitgebers nicht

vorgegeben ist. Die Testung der Beschäftigten kann als Selbsttest oder durch Dritte z. B. durch geeignete Dienstleister oder anerkannte Testzentren/Teststellen erfolgen.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Testergebnisse zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Ergebnis) und zwei Wochen aufzubewahren. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind die Testergebnisse vorzulegen. Mit dem Einverständnis der Beschäftigten kann der Arbeitgeber die Dokumentation übernehmen.

gez.  
Patrick Würth  
KJW

Informationsquelle:  
[Landessportbund Hessen e.V. \(landessportbund-hessen.de\)](http://landessportbund-hessen.de)